

JAHRES- ABSCHLUSS 2016

**Verein emotion - Erlebnishof für
krebskranke Kinder**

4600 Wels, Oberlaab 4
Finanzamt Grieskirchen Wels, St.Nr.

KSP Steuerberatungs OG

4614 Marchtrenk Dachsteinstraße 18

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht.....	1
Rechtliche Verhältnisse.....	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Bilanz zum 31. Dezember 2016	4 - 5
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	6
Detaillierte Bilanz.....	7 - 8
Detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung.....	9 - 11
Sachkontenübersicht	12
Anlagenverzeichnis	13 - 24
Zugänge	25
Abgänge.....	26
Allgemeine Auftragsbedingungen	27 - 32

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016
der
Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder zum 31. Dezember 2016 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Bestätigung zum Abschluss.

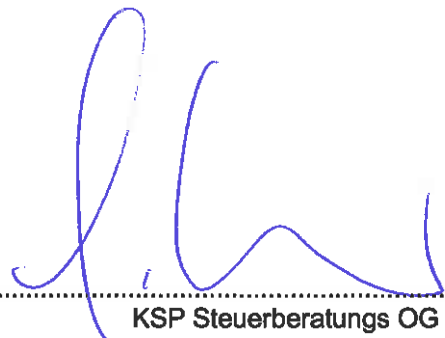
Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 21.02.2011.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Marchtrenk, im September 2017



.....
KSP Steuerberatungs OG

Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder

1.1.2016 - 31.12.2016

Finanzamt Grieskirchen Wels, St. Nr.

Firma: Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder

Rechtsform: Verein im Sinne des § 221 UGB

Sitz: Wels

Geschäftsanschrift: 4600 Wels, Oberlaab 4

Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder

1.1.2016 - 31.12.2016

Finanzamt Grieskirchen Wels, St. Nr.

Bilanzstichtag: 31. Dezember 2016

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 4 Abs. 1 EStG

Finanzamt: Finanzamt Grieskirchen Wels

Aktiva	31.12.2016		31.12.2015	
	€	%	€	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	2.358,01	0,3	2.840,00	0,3
II. Sachanlagen				
1. Bauten	263.691,38	34,6	299.039,34	34,5
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	<i>263.691,38</i>	<i>34,6</i>	<i>299.039,34</i>	<i>34,5</i>
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.131,38	6,1	58.506,67	6,8
	<u>309.822,76</u>	40,7	<u>357.546,01</u>	41,3
	312.180,77	41,0	360.386,01	41,6
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.080,56	0,1	0,00	0,0
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	446.817,94	58,6	504.627,82	58,2
	447.898,50	58,8	504.627,82	58,2
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.950,91	0,3	1.778,11	0,2
Summe Aktiva	<u>762.030,18</u>	100,0	<u>866.791,94</u>	100,0

Passiva	31.12.2016		31.12.2015	
	€	%	€	%
A. Eigenkapital				
I. Vereinsvermögen				
1. Nettovereinsvermögen	1.079.749,51	141,7	1.079.749,51	124,6
II. Bilanzverlust	-326.052,99	-42,8	-220.224,98	-25,4
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-220.224,98</i>	<i>-28,9</i>	<i>-56.062,08</i>	<i>-6,5</i>
	753.696,52	98,9	859.524,53	99,2
B. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	539,60	0,1	-86,40	-0,0
2. sonstige Verbindlichkeiten	7.794,06	1,0	7.353,81	0,9
<i>davon aus Steuern</i>	<i>0,00</i>	<i>0,0</i>	<i>806,24</i>	<i>0,1</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>6.276,35</i>	<i>0,8</i>	<i>6.076,81</i>	<i>0,7</i>
	8.333,66	1,1	7.267,41	0,8
Summe Passiva	762.030,18	100,0	866.791,94	100,0

	2016 €	%	2015 €	%
1. Vereinseinnahmen				
a) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe	335.785,94	100,0	249.491,19	100,0
b) sonstige Erlöse	125,62	0,0	0,00	0,0
	335.911,56	100,0	249.491,19	100,0
2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	36.411,44	10,8	23.334,22	9,4
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.684,66	0,5	7.111,18	2,9
	38.096,10	11,3	30.445,40	12,2
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	216.903,68	64,6	189.353,59	75,9
b) soziale Aufwendungen	59.582,76	17,7	50.676,28	20,3
	276.486,44	82,3	240.029,87	96,2
4. Abschreibungen				
a) auf Sachanlagen	54.027,81	16,1	58.981,94	23,6
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	74.981,45	22,3	86.815,35	34,8
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	-107.680,24	-32,1	-166.781,37	-66,9
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.852,23	0,6	2.618,47	1,1
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)	1.852,23	0,6	2.618,47	1,1
9. Jahresfehlbetrag	-105.828,01	-31,5	-164.162,90	-65,8
10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-220.224,98	-65,6	-56.062,08	-22,5
11. Bilanzverlust	-326.052,99	-97,1	-220.224,98	-88,3

Aktiva	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		
131 Gewerbl. Schutzrechte u. ähnl.	2.358,00	2.754,00
155 EDV-Software	0,01	86,00
	<u>2.358,01</u>	<u>2.840,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Bauten		
250 Mieterinvestitionen	263.691,38	299.039,34
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
550 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.373,40	6.870,39
611 Einrichtung	35.782,98	39.686,28
630 Fahrzeuge Pkw	5.975,00	11.950,00
650 GWG Betriebs- und Gesch.Ausstatt.	0,00	0,00
	<u>46.131,38</u>	<u>58.506,67</u>
	<u>309.822,76</u>	<u>357.546,01</u>
	312.180,77	360.386,01
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2520 Kapitalertragsteuer	2.277,41	0,00
3540 Verr.kto Lohnsteuer	-555,20	0,00
3541 Verr. Dienstgeberbeitrag	-641,65	0,00
	<u>1.080,56</u>	<u>0,00</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassenbestände	1.357,91	2.647,87
2701 Portokassa	323,45	117,60
2800 Raiffeisenbank Marchtrenk 8.147.845	337.203,62	431.403,92
2810 Raiffeisenbank 800-08.147.845	77.481,67	50.342,43
2820 Raiffeisenbank 8.173.932	30.201,45	19.866,16
2830 BAWAG 480 1008 1761	249,84	249,84
	<u>446.817,94</u>	<u>504.627,82</u>
	447.898,50	504.627,82
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 aktive Rechnungsabgrenzung	1.950,91	1.778,11
Summe Aktiva	<u>762.030,18</u>	<u>866.791,94</u>

Passiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. Eigenkapital		
I. Vereinsvermögen		
1. Nettovereinsvermögen		
9000 Stammkapital	1.079.749,51	1.079.749,51
II. Bilanzverlust		
9390 Jahres-Gewinn/Verlust	-105.828,01	-164.162,90
9993 Verlustvortrag	-220.224,98	-56.062,08
	<u>-326.052,99</u>	<u>-220.224,98</u>
	753.696,52	859.524,53
B. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferverbindlichkeiten I	539,60	0,00
3301 Lieferverbindlichkeiten II	0,00	-86,40
	<u>539,60</u>	<u>-86,40</u>
2. sonstige Verbindlichkeiten		
2520 Kapitalertragsteuer	0,00	-1.814,33
3540 Verr.kto Lohnsteuer	0,00	1.873,00
3541 Verr. Dienstgeberbeitrag	0,00	747,57
3600 Verr.kto GKK	6.276,35	6.076,81
3640 Verr. Löhne und Gehälter	1.517,71	470,76
	<u>7.794,06</u>	<u>7.353,81</u>
<i>davon aus Steuern</i>		
2520 Kapitalertragsteuer	0,00	-1.814,33
3540 Verr.kto Lohnsteuer	0,00	1.873,00
3541 Verr. Dienstgeberbeitrag	0,00	747,57
	<u>0,00</u>	<u>806,24</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
3600 Verr.kto GKK	6.276,35	6.076,81
	<u>6.276,35</u>	<u>6.076,81</u>
	8.333,66	7.267,41
Summe Passiva	<u>762.030,18</u>	<u>866.791,94</u>

	2016 €	2015 €
1. Vereinseinnahmen		
a) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe		
4000 Spenden	335.385,94	249.391,19
4001 Spenden a. Verkauf Weihnachtskarten	400,00	100,00
	<u>335.785,94</u>	<u>249.491,19</u>
b) sonstige Erlöse		
4111 Sonstige Erlöse	125,62	0,00
	<u>335.911,56</u>	<u>249.491,19</u>
2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
Waren		
7151 Getränke für Feste	167,44	1.145,29
7152 Speisen für Feste	2.733,70	0,00
7153 Utensilien für Feste	6.727,35	1.112,82
7510 Lebensmittel	9.355,82	11.069,04
7520 Getränke	3.355,72	1.124,03
	<u>22.340,03</u>	<u>14.451,18</u>
Brenn- und Treibstoffe, Energie, Wasser		
7720 Kanal	2.736,01	33,91
7730 Strom	10.967,86	8.642,79
7760 Abfall	439,34	217,00
	<u>14.143,21</u>	<u>8.893,70</u>
Skonti, Boni und Rabatte		
5900 Skontoerträge Sammelkonto	-71,80	-10,66
	<u>36.411,44</u>	<u>23.334,22</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
5800 Fremdleistungen	1.684,66	7.111,18
	<u>38.096,10</u>	<u>30.445,40</u>
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
6000 Löhne	29.392,80	12.397,94
6040 Sonderzahlungen Arbeiter	4.901,61	1.674,16
6200 Gehälter	158.518,00	149.131,98
6240 Sonderzahlungen Angestellte	24.091,27	23.766,21
6280 Reisespesen, Fahrtkosten	0,00	2.383,30
	<u>216.903,68</u>	<u>189.353,59</u>
b) soziale Aufwendungen		
6402 Betriebl. Vorsorgekasse BVK	1.068,53	2.625,36
6407 Betriebl. Vorsorgekasse BVK	2.130,92	0,00
6600 Gesetzl. Sozialaufwand	15.781,17	39.635,85
6605 Gesetzl. Sozialaufwand Ang.	30.983,53	0,00
6620 Dienstgeberbeitrag	3.319,39	8.271,07

	2016 €	2015 €
6621 Dienstgeberbeitrag Ang.	6.299,22	0,00
6720 Fortbildungsaufwand Dienstnehmer	0,00	144,00
	<u>59.582,76</u>	<u>50.676,28</u>
	276.486,44	240.029,87
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
7010 Afa im Zeitablauf	49.185,56	48.501,81
7030 Afa GWG	4.842,25	10.480,13
	<u>54.027,81</u>	<u>58.981,94</u>
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
7050 Grundsteuer	129,48	518,68
Gebühren und Beiträge		
7070 Sonstige Steuern und Abgaben	156,94	0,00
7320 Rundfunkgebühren	237,32	197,77
	<u>394,26</u>	<u>197,77</u>
Instandhaltung		
7400 Reparatur und Instandhaltung	474,70	2.195,50
7410 Service und Wartung	1.440,63	805,28
7420 Reinigung	5.085,09	12.588,01
	<u>7.000,42</u>	<u>15.588,79</u>
Versicherungen		
7790 Versicherungen	3.804,16	2.401,38
KFZ-Aufwand		
7261 Opel Vivaro WE 618 EG	3.309,78	3.433,34
7750 Treibstoff	107,19	40,70
	<u>3.416,97</u>	<u>3.474,04</u>
Post und Telekommunikation		
7300 Porti	1.245,35	2.233,62
7310 Telefongebühren	1.142,97	974,60
7315 Internet	518,40	748,80
7530 EDV-Internet Aufwand	489,60	749,12
	<u>3.396,32</u>	<u>4.706,14</u>
Mietaufwand		
7700 Miete	34.823,88	36.744,72
7701 Miete Kaffeemaschine	1.432,32	0,00
	<u>36.256,20</u>	<u>36.744,72</u>
Büro- und Verwaltungsaufwand		
7500 Büromaterial	1.168,06	4.145,75
7540 Sonstiger Büroaufwand	50,00	125,18
	<u>1.218,06</u>	<u>4.270,93</u>
Spesen des Geldverkehrs		
7460 Spesen des Geldverkehrs	1.505,85	813,05

	2016 €	2015 €
Aufwand für Werbung		
7150 Werbung	3.769,03	3.363,42
Rechts- und Beratungsaufwand		
7440 Buchführung und Personalverrechnung	3.353,28	2.088,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
7170 Dekoration	419,44	422,36
7490 Spielwaren-Bastelsachen	687,47	2.936,47
7491 Aktivitäten für Kinder	1.539,30	2.546,90
7580 Werkzeuge	64,84	149,36
7561 Haushalt	2.926,89	3.791,61
7562 Garten	1.162,63	1.519,47
7590 Sonstiger Betriebsaufwand	3.936,85	1.282,26
	<u>10.737,42</u>	<u>12.648,43</u>
	74.981,45	86.815,35
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	-107.680,24	-166.781,37
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8050 Bankzinserträge	1.852,23	2.618,47
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)	1.852,23	2.618,47
9. Jahresfehlbetrag	-105.828,01	-164.162,90
10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
9993 Verlustvortrag	-220.224,98	-56.062,08
11. Bilanzverlust	-326.052,99	-220.224,98

Konto	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
131 Gewerbl. Schutzrechte u. ähnl.	3.348,00 0,00 3.348,00	2.784,00 AfA 594,00	-396,00	2.388,00 990,00	0,00
155 EDV-Software	516,00 0,00 516,00	86,00 AfA 430,00	-85,99	0,01 515,99	0,00
250 Mieterinvestitionen	367.745,81 0,00 367.745,81	299.039,34 AfA 68.706,47	-35.347,96	263.691,38 104.094,43	0,00
SR	367.745,81 0,00 367.745,81	296.186,12 AfA 71.559,69	-36.774,57	259.411,55 108.394,26	0,00
550 Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.758,91 0,00 12.758,91	6.870,39 AfA 5.888,52	-2.496,99	4.373,40 8.385,51	0,00
611 Einrichtung	47.095,32 980,32 48.075,64	39.686,28 Z 7.409,04 AfA	980,32 -4.883,62	35.782,98 12.292,66	0,00
630 Fahrzeuge Pkw	23.900,00 0,00 23.900,00	11.950,00 AfA 11.950,00	-5.975,00	5.975,00 17.925,00	0,00
650 GWG Betriebs- und Gesch.Ausstatt.	0,00 4.842,25 -4.842,25 0,00	0,00 Z 0,00 GWG	4.842,25 -4.842,25	0,00 0,00	0,00
Gesamtsumme	455.364,04 5.822,57 -4.842,25 456.344,36	360.386,01 Z 94.978,03 AfA GWG	5.822,57 -49.785,56 -4.842,25	312.180,77 144.163,59	0,00
SR	455.364,04 5.822,57 -4.842,25 456.344,36	357.532,79 Z 97.831,25 AfA GWG	5.822,57 -50.612,17 -4.842,25	307.900,94 148.443,42	
Diff. UR / SR	0,00 0,00 0,00	2.853,22 AfA -2.853,22	1.426,61	4.279,83 -4.279,83	

Z = Zugang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AfA
§12 = BR §12
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestfND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Office 2013	Synaxa Informatik GmbH, Prager Straße 30, 4055 Pucking	01.08.2013 01.08.2013	3,00 0,00	516,00 0,00 516,00	86,00 AFA 430,00	-86,99	0,01 515,99	0,00
<p>Z = Zugang sA = sonstige Änderung Zu = Zuschreibung VZ = BR VZ AFA</p> <p>G = Gesamtabgang AFA = Planmäßige AFA Izu = Investitionszuschuss GWG = BR GWG</p> <p>T = Teilabgang VZ = vorzeitige AFA \$12 = BR \$12 GFB = Gewinnfreibetrag</p> <p>AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung GWG = AFA GWG sK = sonstige Korrektur Eb = Ersatzbeschaffung</p> <p>BWM = Buchwertminderung ap = außerplanmäßige AFA ZaU = Zugang aufgrund Umgründung</p> <p>E = Erweiterung Iw = Teilwert-AFA AaU = Abgang aufgrund Umgründung</p> <p>U = Umbuchung ao = außerordentliche AFA</p>									

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND ResfND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Jos. Ertl GmbH, Hörsching	01.04.2009 01.05.2014	10,00 7,00	9.079,00 0,00 9.079,00	7.263,20 Afa 1.815,80	-907,90	6.355,30 2.723,70	0,00
2-0	Mieterinvestitionen Fenster	Felbermair	19.08.2009 01.05.2014	10,00 7,00	41.854,34 0,00 41.854,34	33.483,48 Afa 8.370,86	-4.185,43	29.288,05 12.556,29	0,00
3-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Fa. Holter	18.08.2009 01.05.2014	10,00 7,00	16.006,81 0,00 16.006,81	12.805,45 Afa 3.201,36	-1.600,68	11.204,77 4.802,04	0,00
4-0	Mieterinvestitionen Aufzug	Weigl	25.11.2009 01.05.2014	103,00 100,00	15.800,05 0,00 15.800,05	15.493,25 Afa 306,80	-153,40	15.339,85 460,20	0,00
SR			25.11.2009 01.05.2014	10,00 7,00	15.800,05 0,00 15.800,05	12.640,03 Afa 3.160,02	-1.580,01	11.060,02 4.740,03	0,00
5-0	Mieterinvestitionen Dach	Strasser Dach GmbH	14.01.2010 01.05.2014	10,00 7,00	4.400,94 0,00 4.400,94	3.520,76 Afa 880,18	-440,09	3.080,67 1.320,27	0,00
6-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Neuhofer GmbH	20.01.2010 01.05.2014	10,00 7,00	16.873,24 0,00 16.873,24	13.498,60 Afa 3.374,64	-1.687,32	11.811,28 5.081,96	0,00
7-0	Mieterinvestitionen Holzböden	Weyland	23.06.2010 01.05.2014	10,00 7,00	10.035,74 0,00 10.035,74	8.028,60 Afa 2.007,14	-1.003,57	7.025,03 3.010,71	0,00
8-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Fa. Holter	29.07.2010 01.05.2014	10,00 7,00	4.079,33 0,00 4.079,33	3.263,47 Afa 815,86	-407,93	2.855,54 1.223,79	0,00
9-0	Mieterinvestitionen Vollwärmeschutz	Fa. Mittermayer	30.09.2010 01.05.2014	10,00 7,00	4.468,58 0,00 4.468,58	3.574,86 Afa 893,72	-446,86	3.128,00 1.340,58	0,00
10-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Großscharthner GmbH	27.12.2010 01.05.2014	10,00 7,00	36.465,41 0,00 36.465,41	29.172,33 Afa 7.293,08	-3.646,54	25.525,79 10.939,62	0,00
11-0	Mieterinvestitionen Teichabdichtungsfolie	Fa. Sika	23.11.2010 01.05.2014	10,00 7,00	1.900,80 0,00 1.900,80	1.520,64 Afa 380,16	-190,08	1.330,56 570,24	0,00
12-0	Mieterinvestitionen Beton	Fa. Asamer	13.12.2010 01.05.2014	10,00 7,00	5.525,77 0,00 5.525,77	4.420,61 Afa 1.105,16	-552,58	3.868,03 1.657,74	0,00

Z = Zugang
sa = sonstige Änderung
VZ = BR VZ Afa
G = Gesamtabgang
Afa = Planmäßige Afa
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG
T = Teilabgang
VZ = vorzeitige Afa
§12 = BR §12
GFB = Gewinnfreibetrag
AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = Afa GWG
SK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung
BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige Afa
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
E = Erweiterung
tw = Teilwert-Afa
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
U = Umbuchung
ao = außerordentliche Afa

250 Mieterinvestitionen										
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND ResfND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
13-0	Diverse Professionen	Diverse	23.06.2010 01.05.2014	10,00 7,00	185,68 0,00 185,68	148,54 Afa 37,14	-18,57	129,97 55,71	0,00	
14-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Neuhof GmbH	24.01.2011 01.05.2014	10,00 7,00	4.041,80 0,00 4.041,80	3.233,44 Afa 808,36	-404,18	2.829,26 1.212,54	0,00	
15-0	Mieterinvestitionen Beton	Asamer	07.02.2011 01.05.2014	10,00 7,00	1.146,25 0,00 1.146,25	916,99 Afa 229,26	-114,63	802,36 343,89	0,00	
16-0	Mieterinvestitionen Material Kachelofen	Nimmervoll	07.02.2011 01.05.2014	10,00 7,00	1.126,07 0,00 1.126,07	900,85 Afa 225,22	-112,61	788,24 337,83	0,00	
17-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Holter	25.03.2011 01.05.2014	10,00 7,00	17.657,99 0,00 17.657,99	14.126,39 Afa 3.531,60	-1.765,80	12.360,59 5.297,40	0,00	
18-0	Mieterinvestitionen Holzböden		06.04.2011 01.05.2014	10,00 7,00	4.909,60 0,00 4.909,60	3.927,68 Afa 981,92	-490,96	3.436,72 1.472,88	0,00	
19-0	Mieterinvestitionen Rollläden	KOS	21.07.2011 01.05.2014	10,00 7,00	13.815,52 0,00 13.815,52	11.052,42 Afa 2.763,10	-1.381,55	9.670,87 4.144,65	0,00	
20-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Jos. Ertl	14.04.2011 01.05.2014	10,00 7,00	12.588,00 0,00 12.588,00	10.070,40 Afa 2.517,60	-1.258,80	8.811,60 3.776,40	0,00	
21-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Großscharner	17.08.2011 01.05.2014	10,00 7,00	60.921,73 0,00 60.921,73	48.737,39 Afa 12.184,34	-6.092,17	42.645,22 18.276,51	0,00	
22-0	Mieterinvestitionen Ziereisenstüre	Triebenbacher GmbH	21.07.2011 01.05.2014	10,00 7,00	1.839,00 0,00 1.839,00	1.471,20 Afa 367,80	-183,90	1.287,30 551,70	0,00	
23-0	Mieterinvestitionen Elektro	Elektro Buder	24.11.2011 01.05.2014	10,00 7,00	20.000,00 0,00 20.000,00	16.000,00 Afa 4.000,00	-2.000,00	14.000,00 6.000,00	0,00	
24-0	Mieterinvestitionen Glaslogo a. Fassade	Glasmal.St.Schlierb.	29.09.2011 01.05.2014	10,00 7,00	5.500,00 0,00 5.500,00	4.400,00 Afa 1.100,00	-550,00	3.850,00 1.650,00	0,00	
25-0	Mieterinvestitionen Glas-Fallwand	Metall Auer	07.12.2011 01.05.2014	10,00 7,00	5.711,99 0,00 5.711,99	4.569,59 Afa 1.142,40	-571,20	3.988,39 1.713,60	0,00	

Z = Zugang
sa = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
Afa = Planmäßige Afa
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige Afa
§12 = BR §12
GFB = Gewinnfibelbetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = Afa GWG
sk = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige Afa
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-Afa
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
ao = außerordentliche Afa

250 Mieterinvestitionen													
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestfND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss				
26-0	Mieterinvestitionen Proj.schallt.Einrei.	TAS Linz	16.12.2011 01.05.2014	10,00 7,00	720,00 0,00 720,00	576,00 144,00	AfA -72,00	504,00 216,00	0,00				
27-0	Mieterinvestitionen Div. Material	Diverse	31.12.2011 01.05.2014	10,00 7,00	967,17 0,00 967,17	773,73 193,44	AfA -96,72	677,01 290,16	0,00				
28-0	Mieterinvestitionen Installationen	Neuhofer	23.02.2012 01.05.2014	10,00 7,00	2.373,84 0,00 2.373,84	1.899,08 474,76	AfA -237,38	1.661,70 712,14	0,00				
29-0	Mieterinvestitionen Drahtf.Zaunrohre	Brix Zaun	07.06.2012 01.05.2014	10,00 7,00	318,80 0,00 316,80	253,44 63,36	AfA -31,68	221,76 95,04	0,00				
30-0	Mieterinvestitionen Zaun	Grik	11.07.2012 01.05.2014	10,00 7,00	3.997,15 0,00 3.997,15	3.197,71 799,44	AfA -399,72	2.797,99 1.199,16	0,00				
31-0	Mieterinvestitionen Spielplatz	Silber Holz	20.06.2012 01.05.2014	10,00 7,00	22.800,00 0,00 22.800,00	18.240,00 4.560,00	AfA -2.280,00	15.960,00 6.840,00	0,00				
32-0	Mieterinvestitionen Schließanlage32	Lothring	11.07.2012 01.05.2014	10,00 7,00	2.512,98 0,00 2.512,98	2.010,38 502,60	AfA -251,30	1.759,08 753,90	0,00				
33-0	Mieterinvestitionen Beleb.u.Wasserbeleb.	Felbermayr	30.08.2012 01.05.2014	10,00 7,00	800,00 0,00 800,00	640,00 160,00	AfA -80,00	560,00 240,00	0,00				
34-0	Sektionaltor	Schneider Tore	08.07.2013 01.05.2014	10,00 7,00	1.200,00 0,00 1.200,00	960,00 240,00	AfA -120,00	840,00 360,00	0,00				
35-0	Aufzugsprüfung, Notrufkommunik.System	Pletsch&Weinh.,Weigl	17.07.2013 01.05.2014	10,00 7,00	943,54 0,00 943,54	754,84 188,70	AfA -94,35	660,49 283,05	0,00				
35-1	Notrufsystem MEMCOM TOC bei Personenaufzug	Weigl Aufzüge GmbH & Co KG, Weberstraße 14, 4730 Weizenkirchen	11.08.2015 11.08.2015	10,00 8,50	830,04 0,00 830,04	788,54 41,50	AfA -83,00	705,54 124,50	0,00				
	Summe Haupt-Inv-Nr 35				1.773,58 0,00 1.773,58	1.543,38 230,20	AfA -177,35	1.366,03 407,55	0,00				
36-0	Kanalergänzungsbeitrag Hof, Freiküche	EWV	16.10.2013 01.05.2014	10,00 7,00	1.917,61 0,00 1.917,61	1.534,09 383,52	AfA -191,76	1.342,33 575,28	0,00				

Z = Zugang
sa = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
Afa = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AfA
\$12 = BR \$12
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AfA GWG
SK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
Iw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA

250 Mieterinvestitionen												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestfND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss			
37-0	Grünbeck Wasseraufbereitungsanlage inkl. Inbetriebnahme	Bad & Heizung Heitzinger, Vogelweiderstraße 5, 4600 Wels	16.07.2015 16.07.2015	10,00 8,50	12.341,84 0,00 12.341,84	11.724,75 Afa 617,09	-1.234,18	10.490,57 1.851,27	0,00			
37-1	Inbetriebnahme Wasseraufbereitungsanlage	Grünbeck Pozeistechnik GmbH, Herderstraße 4, 4060 Leonding	22.07.2015 22.07.2015	10,00 8,50	91,20 0,00 91,20	86,64 Afa 4,56	-9,12	77,52 13,68	0,00			
	<i>Summe Haupt-Inv-Nr 37</i>				12.433,04 0,00 12.433,04	11.811,39 Afa 621,65	-1.243,30	10.568,09 1.864,95	0,00			
	Summe Konto 250				367.745,81 0,00 367.745,81	299.039,34 Afa 68.706,47	-35.347,96	263.691,38 104.054,43	0,00			
	SR				367.745,81 0,00 367.745,81	296.186,12 Afa 71.559,69	-36.774,57	259.411,55 108.334,26				

Z = Zugang
sa = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ Afa
G = Gesamtabgang
Afa = Planmäßige Afa
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG
T = Teillabgang
VZ = vorzeitige Afa
§12 = BR §12
GFB = Gewinnfreibetrag
AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = Afa GWG
sK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung
BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige Afa
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
E = Erweiterung
tw = Teilwert-Afa
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
U = Umbuchung
ao = außerordentliche Afa

550 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme	RestND	ND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Laptop Synaxa NAS Terrastation	Synaxa	01.08.2013 07.10.2013	3,00 0,00	3,00 0,00	1.401,60 0,00 1.401,60	233,60 Afa 1.168,00	-233,59	0,01 1.401,59	0,00
2-0	Install. PC Synaxa inkl.Drucker,Netzwerk	Synaxa	14.05.2013 07.10.2013	3,00 0,00	3,00 0,00	588,00 0,00 588,00	98,00 Afa 490,00	-97,99	0,01 587,99	0,00
3-0	Install.Internet, Firewall, Verkabelung	Synaxa	08.07.2013 07.10.2013	3,00 0,00	3,00 0,00	957,00 0,00 957,00	159,50 Afa 797,50	-159,49	0,01 956,99	0,00
4-0	Scanner, Drucker inkl Install.	Synaxa	07.10.2013 01.01.2014	3,00 0,00	3,00 0,00	976,80 0,00 976,80	325,60 Afa 651,20	-325,59	0,01 976,79	0,00
5-0	EDV-Ausstattung	Computer Company, Poschacherstraße 23, 4020 Linz	17.12.2012 07.10.2013	3,00 0,00	3,00 0,00	600,00 0,00 600,00	100,00 Afa 500,00	-99,99	0,01 599,99	0,00
6-0	Reinigungsmaschine	Sigron Handels- u. SchulungsgmbH, Forstbergstrasse 1a, 4470	01.01.2014 01.01.2014	5,00 2,00	5,00 2,00	2.520,00 0,00 2.520,00	1.512,00 Afa 1.008,00	-504,00	1.008,00 1.512,00	0,00
7-0	Fujitsu PC P420 i5, Office 2013, NEC Bildschirm 27"	Synaxa Informatik GmbH, Prager Straße 30, 4055 Pucking	11.04.2014 11.04.2014	3,00 0,00	3,00 0,00	1.287,34 0,00 1.287,34	429,12 Afa 858,22	-429,11	0,01 1.287,33	0,00
8-0	Kleintierwand 220x180 inkl. Montage, ziviltechn. Überprüfung	Silber Holz, Untereggen 2, 4625 Offenhausen	29.06.2015 29.06.2015	10,00 8,00	10,00 8,00	1.839,60 0,00 1.839,60	1.655,64 Afa 183,96	-183,96	1.471,68 367,92	0,00
9-0	Duschliege Manatee blau Gr. 2	Orthopädie-Technik Falkensammer, Tassilostraße 15, 4642 Sattledt	21.07.2015 21.07.2015	8,00 6,50	8,00 6,50	896,56 0,00 896,56	840,54 Afa 56,04	-112,07	728,47 168,11	0,00
10-0	Wasserpumpe Aquarius Universal 21000, Nr. 56870	Garten und Teich, Rothbergerstraße 42, 4600 Thalheim bei Wels	27.07.2015 27.07.2015	10,00 8,50	10,00 8,50	911,99 0,00 911,99	866,39 Afa 45,60	-91,20	775,19 136,80	0,00
11-0	RCX LW Laufwerk Extern inkl. 2 TB Cartridge u. Installation	Synaxa Informatik Deutsch GmbH, Prager Straße 30, 4055 Pucking	30.11.2015 30.11.2015	3,00 1,50	3,00 1,50	780,00 0,00 780,00	650,00 Afa 130,00	-260,00	380,00 390,00	0,00
Summe Konto 550							6.870,39 Afa 5.888,52	-2.496,99	4.373,40 8.385,51	0,00

Z = Zugang
sa = sonstige Änderung
VZ = Zuschreibung
VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
Afa = Planmäßige Afa
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige Afa
\$12 = BR \$12
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = Afa GWG
sk = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige Afa
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-Afa
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
ao = außerordentliche Afa

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestfND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Küche Lager	IKEA	13.12.2010 01.05.2014	10,00 7,00	455,99 0,00 455,99	364,79 Afa 91,20	-45,60	319,19 136,80	0,00
2-0	Einrichtung Kinderzimmer	Ikea, Baumax, Dän. Be. I	17.01.2011 01.05.2014	10,00 7,00	714,03 0,00 714,03	571,23 Afa 142,80	-71,40	499,83 214,20	0,00
3-0	Glashaus Freiküche	Oberndorfer	17.05.2011 01.05.2014	10,00 7,00	8.266,87 0,00 8.266,87	6.613,49 Afa 1.653,38	-826,69	5.786,80 2.480,07	0,00
4-0	Bilderschienen	Tikal	01.04.2011 01.05.2014	10,00 7,00	866,88 0,00 866,88	693,50 Afa 173,38	-86,69	606,81 260,07	0,00
5-0	Mischer, Endstufe	Akustik Linz	11.08.2011 01.05.2014	10,00 7,00	10.242,26 0,00 10.242,26	8.193,80 Afa 2.048,46	-1.024,23	7.169,57 3.072,69	0,00
6-0	Einrichtung, div. Geschir	Rudolf Leiner GmbH	10.06.2011 01.05.2014	10,00 7,00	2.000,00 0,00 2.000,00	1.600,00 Afa 400,00	-200,00	1.400,00 600,00	0,00
7-0	Küchenmaschine Kernwood	Erliebach	31.10.2011 01.05.2014	10,00 7,00	599,00 0,00 599,00	479,20 Afa 119,80	-59,90	419,30 179,70	0,00
8-0	Aufschnittmaschine FAP 300	Lampimay, Steyrer Straße 82, 4470 Enns	11.06.2012 01.05.2014	10,00 7,00	894,00 0,00 894,00	715,20 Afa 178,80	-89,40	625,80 268,20	0,00
9-0	Gefrierschrank Liebherr GNP 4166	Erliebach Elektro, Dragonerstraße 89, 4600 Wels	11.07.2012 01.05.2014	10,00 7,00	1.150,00 0,00 1.150,00	920,00 Afa 230,00	-115,00	805,00 345,00	0,00
10-0	Waschmaschine, Trockner Siemens	ea service team, Eferdinger Straße 26, 4600 Wels	16.10.2012 01.05.2014	10,00 7,00	463,80 0,00 463,80	371,04 Afa 92,76	-46,38	324,66 139,14	0,00
11-0	Bäko-Knetmaschine		13.11.2012 01.05.2014	10,00 7,00	2.314,80 0,00 2.314,80	1.851,84 Afa 462,96	-231,48	1.620,36 694,44	0,00
12-0	Polsterung Sofas	Winkler Martin	20.06.2013 01.05.2014	10,00 7,00	1.200,00 0,00 1.200,00	960,00 Afa 240,00	-120,00	840,00 360,00	0,00
13-0	Ausspussbecken Edelstahl inkl. Einhandmischer, Leitungen und Montage	Heitzinger Bad & Heizung, Vogelweiderstraße 5, 4600 Wels	03.07.2014 03.07.2014	10,00 7,50	1.495,56 0,00 1.495,56	1.271,22 Afa 224,34	-149,56	1.121,66 373,90	0,00

Z = Zugang
sa = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
Afa = Planmäßige Afa
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige Afa
§12 = BR §12
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = Afa GWG
sK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige Afa
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
Iw = Teilwert-Afa
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
ao = außerordentliche Afa

611 Einrichtung												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND ResiND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss			
14-0	Wohnlandschaft June (Couch)	Möbelx GmbH, Römerstraße 39, 4600 Wels	19.01.2015 19.01.2015	10,00 8,00	820,80 0,00 820,80	738,72 AfA 82,08	-82,08	656,64 164,16	0,00			
15-0	3 Dampfbacköfen Siemens HS636GDS1 inkl. Teleskop Vollauszug	Szabo Wohnen, Linzerstraße 39, 4614 Marchtrenk	20.01.2015 20.01.2015	10,00 8,00	2.965,39 0,00 2.965,39	2.668,85 AfA 296,54	-296,54	2.372,31 593,08	0,00			
15-1	2 Geschirrspüler Siemens speedMatic SN 65L084EU	Szabo Wohnen, Linzerstraße 39, 4614 Marchtrenk	20.01.2015 20.01.2015	10,00 8,00	687,00 0,00 687,00	618,30 AfA 68,70	-68,70	549,60 137,40	0,00			
15-2	2 Glaskeramikkochstellen mit Induktion Siemens EH875SM21E	Szabo Wohnen, Linzerstraße 39, 4614 Marchtrenk	20.01.2015 20.01.2015	10,00 8,00	1.353,19 0,00 1.353,19	1.217,87 AfA 135,32	-135,32	1.082,55 270,64	0,00			
15-3	2 Insel-Essen Siemens LF98BC542 inkl. cleanAir-Umluftmodell u. 6 cleanAir-Aktivfilter	Szabo Wohnen, Linzerstraße 39, 4614 Marchtrenk	20.01.2015 20.01.2015	10,00 8,00	1.747,13 0,00 1.747,13	1.572,42 AfA 174,71	-174,71	1.397,71 349,42	0,00			
	<i>Summe Haupt-Inv-Nr 15</i>				6.752,71 0,00 6.752,71	6.077,44 AfA 675,27	-675,27	5.402,17 1.350,54	0,00			
16-0	Waschmaschine 9kg Siemens WM16W551AT	Szabo Wohnen, Linzerstraße 39, 4614 Marchtrenk	20.01.2015 20.01.2015	10,00 8,00	852,64 0,00 852,64	767,38 AfA 85,26	-85,26	682,12 170,52	0,00			
17-0	Kondensationswäschetrockner 8kg Siemens WT466200 inkl. Zwischenbausatz	Szabo Wohnen, Linzerstraße 38, 4614 Marchtrenk	20.01.2015 20.01.2015	8,00 6,00	731,45 0,00 731,45	640,02 AfA 91,43	-91,43	548,59 182,86	0,00			
18-0	Kaffeautomat Jura 15022 C 60	Media Markt, Gunskirchnerstraße 7, 4600 Wels	30.07.2015 30.07.2015	5,00 3,50	589,00 0,00 589,00	530,10 AfA 58,90	-117,80	412,30 176,70	0,00			
19-0	Therapiebett Jeremia 1 mit Klappen	Sanipolus Krethen, Stresweg 22, 9773 Irschen	19.08.2015 19.08.2015	10,00 8,50	3.970,00 0,00 3.970,00	3.771,50 AfA 198,50	-397,00	3.374,50 595,50	0,00			
20-0	Vorhänge und Aluschielen	Michael Rader, Reinberghof 1, 4600 Wels / Thalheim	07.09.2015 07.09.2015	10,00 8,50	2.236,73 0,00 2.236,73	2.124,89 AfA 111,84	-223,67	1.901,22 335,51	0,00			
21-0	Krupps Kaffeevollautomat EA8298 KR	Metro Österreich GmbH, Boschstraße 9, 4600 Wels	22.07.2015 22.07.2015	5,00 3,50	478,80 0,00 478,80	430,92 AfA 47,88	-95,76	335,16 143,64	0,00			

Z = Zugang
sa = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AfA
\$12 = BR \$12
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
Iw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA

650 GWG Betriebs- und Gesch.Ausstatt.

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2016	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2016	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
3-0	GWG 2016		31.12.2016 31.12.2016 31.12.2016	1,00 0,00 G	0,00 4.842,25 -4.842,25 0,00	0,00 Z 0,00 GWG	4.842,25 -4.842,25	0,00 0,00	0,00
Gesamtsumme				Z G	455.364,04 5.822,57 -4.842,25 456.344,36	360.386,01 Z 94.978,03 AfA GWG	5.822,57 -49.185,56 -4.842,25	312.180,77 144.163,59	0,00
SR				Z G	455.364,04 5.822,57 -4.842,25 456.344,36	357.532,79 Z 97.831,25 AfA GWG	5.822,57 -50.612,17 -4.842,25	307.900,94 148.443,42	
Diff. UR / SR					0,00 0,00 0,00	2.853,22 AfA -2.853,22	1.426,61	4.279,63 -4.279,63	

Z = Zugang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AfA
\$12 = BR \$12
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	BS	Beleg	Anschaffung	Inbetriebnahme	ND	Anschaffungs-/Herstellungskosten
611	Einrichtung							
22-0	Gastro24-Kalt-Getränkespender 3x8 l, Eierbox 8 Fächer	Gastro24 GmbH, Robert-Bosch-Str. 2, D-59439 Holzwickede	659998		30.09.2016	30.09.2016	10,00 Z	980,32
650	GWG Betriebs- und Gesch.-Ausstatt.							
3-0	GWG 2016				31.12.2016	31.12.2016	1,00 Z	4.842,25
	Gesamtsumme							5.822,57

--

Z = Zugang

E = Erweiterung

ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

KSP Steuerberatungs OG

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	BS	Beleg	Anschaffung	Abgang	Abgangsgrund	Erlös Buchwert Gewinn	Erlös Buchwert Verlust	BW Abgang (ohne Erlös)	Abgangsart
650	GWG Betriebs- und Gesch.Ausstatt.										
3-0	GWG 2016				31.12.2016	31.12.2016				0,00	Gesamtabgang
	Gesamtsumme									0,00	

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufssüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorlegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabene und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung und gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb Ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.